KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten René Domke, Fraktion der FDP

Nutzung optimiertes Aufgriffsverfahren

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Im Zusammenhang mit dem Aufgriffsverfahren ist festzuhalten, dass es verschiedene Akteure gibt, die zusammenwirken. Ziel ist es, dass dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) frühestmöglich bekannt wird, dass ein Asylsuchender aus einem anderen Mitgliedstaat im Hinblick auf die Regelung der Dublin-III-Verordnung eingereist ist. Aus diesem Grunde sind Bundes- und Landespolizei, kommunale Ausländerbehörden und die Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) gehalten, derartige Fälle frühzeitig dem BAMF zu melden. Hierfür wurden entsprechende Funktionspostfächer eingerichtet, an die die notwendigen Informationen weitergeleitet werden.

Im Rahmen des optimierten Aufgriffsverfahrens sollen durch die oben genannten Behörden bereits einige Arbeitsschritte, die bislang beim BAMF während der Antragstellung durchgeführt werden, übernommen werden. Beispielhaft hierfür seien die Reisewegsbefragung und die Belehrungen nach der Dublin-III-Verordnung genannt. Dies bedingt in der EAE Veränderungen im Aufnahmeprozess, da unter anderem für die rechtsverbindliche Belehrung Sprachmittlerinnen und Sprachmittler einzusetzen sind. Angesichts des Umstandes, dass in der Aufnahme nicht planbar ist, aus welchen Herkunftsländern die Asylsuchenden kommen, gestaltet sich die Einbindung von Sprachmittelnden jedoch schwierig. Diese und andere Herausforderungen wurden mittlerweile auch seitens des Bundes erkannt, sodass bilaterale Gespräche angedacht sind.

Gemäß Artikel 29 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 (Dublin-III-VO) geht die Zuständigkeit für ein eigentlich unzulässiges Asylverfahren auf die Bundesrepublik Deutschland über, wenn eine Überstellung nicht innerhalb von sechs Monaten (in besonderen Fällen nach zwölf bzw. 18 Monaten) nach der Annahme des (Wieder-)Aufnahmegesuches durch den zuständigen Dublin-Mitgliedstaat gelingt. Damit die Fristen nach der Dublin-III-Verordnung gewahrt werden können, ist insbesondere eine frühzeitige Information des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) über sogenannte Aufgriffsfälle notwendig. Aus diesem Grund haben der Bund und die Länder im Rahmen der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 10. Mai 2023 unter anderem den Beschluss gefasst, dass die Länder das seitens des Bundes optimierte Aufgriffsverfahren für eine verbesserte Zusammenarbeit der Behörden zeitnah anwenden und umsetzen werden.

1. Wie erfolgt derzeit die Informationsweitergabe bei Aufgriffsverfahren?

Aktuell erfolgt die Einschätzung, ob es sich um ein Verfahren nach der Dublin-III-Verordnung handelt, nicht durch die EAE, sondern im Rahmen der Antragstellung beim BAMF. Diese findet im Regelfall einen Tag nach der Registrierung durch das Land statt. Innerhalb des BAMF wird die entsprechende Information an das zuständige Referat weitergegeben.

Durch die Bundes- oder Landespolizei aufgegriffene Ausländerinnen und Ausländer werden grundsätzlich an die nächstgelegene EAE weitergeleitet (§ 18 Absatz 1 des Asylgesetzes). Hierzu erfolgt eine Information via E-Mail. Sofern die Ausländerin oder der Ausländer sich nicht in der EAE einfindet, erfolgt eine Fahndungsausschreibung zur Aufenthaltsermittlung.

2. Wie viele Aufgriffsfälle gab es in Mecklenburg-Vorpommern seit 2021 (bitte einzeln nach Jahren aufschlüsseln)?

Eine entsprechende Statistik wird durch das Land nicht geführt.

3. In wie vielen der in Frage 2 aufgeführten Fälle konnte die Frist nach der Dublin-III-Verordnung aufgrund einer nicht erfolgten rechtzeitigen Information durch das Land Mecklenburg-Vorpommern nicht gewahrt werden (bitte einzeln nach Jahren aufschlüsseln)?

In Anbetracht des Umstandes, dass die Einschätzung durch das BAMF erfolgt und die Informationen entsprechend innerhalb des BAMF weitergegeben und verarbeitet werden, kann ein solches Szenario nicht eingetreten sein.

4. Welche Gründe führten zur Fristversäumnis, wie in Frage 3 erwähnt?

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

5. Welches sind die häufigsten Ursachen für ein Fristversäumnis?

Die Frist für eine Dublin-Überstellung kann häufig aufgrund des Untertauchens der ausreisepflichtigen Person nicht eingehalten werden. Hinzu kommen restriktive Überstellungsmodalitäten der betreffenden Mitgliedstaaten, wie Begrenzung der Grenzübergangsstellen, eingeschränkte Zeitfenster für die Überstellung oder Limitierung der Anzahl der Überstellungspflichtigen innerhalb eines ohnehin begrenzten Zeitraums. Aktuell lehnt beispielsweise Italien
Dublin-Überstellungen gänzlich ab.

6. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung in den vergangenen Jahren ergriffen, um fristgerechte Überstellungen durchzusetzen?

Die asylrechtlichen Entscheidungen und die nach der Dublin-III-Verordnung vorgesehenen Verfahrensschritte liegen in der Zuständigkeit des BAMF.

Das Land steht im Hinblick auf die Dublin-Überstellungspraxis in einem steten und engen Austausch mit dem BAMF und der für den Vollzug der Dublin-Überstellungen zuständigen Bundespolizei.

Durch die EAE erfolgt eine frühzeitige Registrierung, sodass die Asylsuchenden im Regelfall innerhalb von zwei Arbeitstagen beim BAMF ihren Asylantrag stellen können und in diesem Zusammenhang die Prüfung, ob ein Dublin-Fall vorliegt, erfolgen kann.

Das Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern (LAiV) kommt nach der entsprechenden Entscheidung des BAMF und dem Vorliegen des Einverständnisses des Mitgliedstaates zur Rücknahme des Antragstellenden seiner Verantwortung nach und versucht, die Überstellung fristgerecht durchzuführen.

7. Wendet das Land Mecklenburg-Vorpommern das durch den Bund optimierte Aufgriffsverfahren zwischenzeitlich an? Wenn nicht, warum nicht?

Das optimierte Aufgriffsverfahren kommt in Abstimmung mit dem Bund derzeit nicht zur Anwendung. Zudem ist ein signifikantes Optimierungspotenzial landesseitig nicht erkennbar und deutliche Verbesserungen in der Überstellungspraxis sind hiervon nicht zu erwarten.